

SATZUNG DES
DEUTSCHEN HEBAMMENVERBAND E. V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten	4
§ 6 Versicherung/Vergütung	5
§ 7 Organe des Vereins/ Vertretung	5
§ 8a Delegiertenversammlung	6
§ 8b ordentliche Delegiertenversammlung.....	6
§ 8c Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	7
§ 8d Zusammensetzung der Delegiertenversammlung.....	8
§ 8e Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung	9
§ 8f Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung.....	9
§ 8g Außerordentliche Delegiertenversammlung	10
§ 8h Antragsverfahren bei der Delegiertenversammlung	10
§ 9 Hauptausschuss	10
§ 10 Präsidium	12
§ 11 Präsidentin	13
§ 12 Geschäftsführer*in.....	13
§ 13 Haftung der Organe und Datenschutz	13
§ 14 Organisation der jungen Hebammen (JuWeHen)	13
§ 15 Verbandslogo	14
§ 16 Beanstandungen des Registergerichts und Auflösung des Vereins	14
Schluss	14

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Hebammenverband eingetragener Verein“ (in Kurzform: DHV). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Die Geschäftsstelle kann an einem davon abweichenden Ort geführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der DHV ist der Berufsverband der Hebammen jedweden Geschlechts und die Interessenvertretung der Mitgliedshebammen in den 16 Landesverbänden sowie der von Hebammen geleiteten Einrichtungen im Sinne des § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V (*nachfolgend „HgE“ genannt*) auf Bundesebene. Als Interessenvertretung von angestellten und freiberuflichen Hebammen, Lehrenden für Hebammenwesen, Wissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleiteten Einrichtungen und werdenden Hebammen in Ausbildung und Studium möchte der DHV eine menschenwürdige Geburtskultur mitgestalten.
- (2) Zweck des DHV ist insbesondere:
 - a. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller Hebammen sowie die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen aller HgE unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität, auf Grundlage der Einhaltung der in der Ethik für Hebammen des DHV festgehaltenen Grundsätze;
 - b. die Beratung und Information der Mitglieder sowie der bei den Landesverbänden organisierten Hebammen in beruflichen, fachlichen und juristischen Fragen;
 - c. die Vertretung der Belange der Hebammen und der HgE bei Mandatsträger*innen, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, Krankenkassen und deren Spitzenverband Bund der Krankenkassen, anderen Berufs-, Standes und sonstigen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit;
 - d. die Fort- und Weiterbildung der Hebammen im Interesse von Mutter, Kind und Familie;
 - e. die Pflege internationaler Beziehungen und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet des Hebammenwesens;
 - f. die Unterstützung der ordentlichen Mitglieder in ihrem Bemühen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Schwangeren, Gebärenden und Mütter sowie deren Partnerinnen und Kinder in ihrem kulturellen und sozialen Umfeld zu fördern.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Der Zweck des DHV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im DHV kann sein, wer die Satzung des DHV und seine Ziele anerkennt und unterstützt. Die Mitgliedschaft im DHV steht je einem Landesverband pro Bundesland als ordentliches Mitglied offen. Ebenfalls kann eine HgE in Trägerschaft einer Einzelinhaberin, eines eingetragenen Vereins sowie einer sonst im Bundesgebiet zulässigen Personen- oder Kapitalgesellschaft Mitglied im DHV sein.
- (2) Die Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft im DHV setzt einen schriftlichen Antrag an das Präsidium voraus. Sofern es sich um einen Antrag auf Mitgliedschaft einer HgE nach Absatz 1 Satz 3 handelt, entscheidet das Präsidium alleine über die Aufnahme der HgE mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gibt das Präsidium eine Beschlussempfehlung an die auf den schriftlichen Antrag nächstfolgende Delegiertenversammlung ab. Sofern für die Entscheidung des Präsidiums und / oder für die Beschlussempfehlung weitere Informationen erforderlich sind, behält sich das Präsidium vor, diese bei der Antragstellerin oder bei dem Antragsteller einzuholen. Wird auf diese Anforderung des Präsidiums keine weitere Auskunft erteilt, wird das Präsidium entweder den Antrag auf Mitgliedschaft einer HgE ablehnen oder keine Beschlussempfehlung an die Delegiertenversammlung abgeben. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen voraussetzt.
- (3) Ein Landesverband kann nur dann Mitglied im DHV werden, wenn in dem jeweiligen Bundesland durch einen Landesverband noch keine Mitgliedschaft im DHV begründet wurde. Die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Landesverbandes oder einer HgE, unabhängig von ihrer Rechtsform, bei einem anderen mit dem DHV in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV berufspolitisch konkurrierenden Interessengruppierung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit der Auflösung des Landesverbandes, mit Auflösung bzw. mit Einstellung des Betriebes der HgE oder durch Tod. Durch den Austritt, den Ausschluss, die Auflösung des Landesverbandes, die Auflösung bzw. Einstellung des Betriebes der HgE oder Tod, verliert das betreffende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und setzt eine entsprechende Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium voraus.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen voraussetzt. In den Fällen des Ausschlusses eines Landesverbandes sind die Delegierten des betreffenden Landesverbandes nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses einer HgE. Für diesen Fall ist die Vertreterin der im DHV mitgliedschaftlich organisierten HgE nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem DHV ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse

der Organe des DHV sowie bei einer gröblichen Schädigung des Ansehens oder der Belange des DHV.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses durch das betroffene Mitglied Einspruch erhoben werden, der beim Präsidium schriftlich einzureichen ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. In dringenden Fällen kann die Entscheidung über den Einspruch auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen. Der DHV eröffnet den Mitgliedern der Landesverbände die Möglichkeit zur Nutzung der im Rahmen des Verbandszwecks durch den DHV gewährten Dienstleistungen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und diese zu akzeptieren.
- (3) Die Landesverbände haben darüber hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Organe des Verbandes in angemessener Frist auszuführen und umzusetzen. Kommt ein Landesverband den Beschlüssen der Organe des Verbandes nicht in angemessener Frist nach, so ist der DHV berechtigt, den Beschluss aus eigenem Recht auf Kosten des Landesverbandes auszuführen.
- (4) Grundsatzbeschlüsse der Delegiertenversammlung sind solche, die zentrale bzw. grundlegende Angelegenheiten des DHV betreffen. Sie sind vor der Beschlussfassung als solche zu bezeichnen und für die Landesverbände verbindlich und von diesen unverzüglich umzusetzen.
- (5) Die Landesverbände verpflichten sich, den Einzug der Mitgliedsbeiträge zentral durch die Geschäftsstelle des DHV organisieren und durchführen zu lassen.
- (6) Jeder Landesverband hat seine Satzung so zu gestalten, dass sie mit den Zielen des DHV übereinstimmt. Jeder Landesverband ist insbesondere verpflichtet, die gleichzeitige Mitgliedschaft einer Hebamme oder einer werdenden Hebamme (WeHe) bei einem anderen mit dem DHV und / oder dem Landesverband in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV und / oder dem Landesverband berufspolitisch konkurrierenden Interessengruppierung in seiner Satzung auszuschließen. Jeder Landesverband hat seine Satzung dem DHV mitzuteilen; dies gilt auch für jede Satzungsänderung.
- (7) Die*der Präsident*in des DHV oder ihr*e/sein*e Vertreter*in hat das Recht, an Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände teilzunehmen. Hierzu ist dem Präsidium rechtzeitig eine Einladung für die Versammlung zu übersenden. Die Fahrtkosten und die Tagegelder trägt der DHV, für die Übernachtung und Verpflegung und Bewirtung kommt der jeweilige Landesverband auf.

§ 6 Versicherung/Vergütung

- (1) Der DHV ist bestrebt, für seine Mitglieder und die dort organisierten Hebammen in Verhandlungen mit den Unternehmen der Versicherungswirtschaft optimale Versicherungsmöglichkeiten zu erreichen und per Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen. Näheres regelt ein etwaiger Gruppenversicherungsvertrag.
- (2) Für Hebammen als Mitglieder im DHV oder in einem seiner Landesverbände sowie für HgE als Mitglieder im DHV gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen, die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen, die Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe einschließlich der Verpflichtung der Hebammen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie über die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen und HgE entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der DHV oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für selbstzahlende Patienten oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen schließen.

§ 7 Organe des Vereins/ Vertretung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Delegiertenversammlung,
 - b. der Hauptausschuss,
 - c. das Präsidium,
 - d. die*der Präsident*in,
 - e. die*der Geschäftsführer*in als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/den Präsidenten allein oder durch je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam oder durch die*den Geschäftsführer*in vertreten, sofern der Geschäftsbereich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 12) betroffen ist.
- (3) Die Organe nach Abs. 1 lit. a. bis d. können in eigenem Ermessen Kommissionen und Arbeitsgruppen berufen und auflösen. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Personen mit Sonderauftrag zu betrauen. Diese Personen sowie die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen öffentliche Erklärungen nur nach Rücksprache mit dem Präsidium abgeben.
- (4) Die Zuständigkeiten der Organe folgen dem Subsidiaritätsprinzip. Sofern nicht in dieser Satzung

die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Organ für die Entscheidung über eine Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Organ über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Organ jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen. Jede Angelegenheit kann durch das niederrangige Organ dem höherrangigen Organ zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Organ gilt jeweils das Organ, das in Absatz (1) vor den übrigen Organen benannt ist.

- (5) Einzelheiten zu den Kompetenzen bzw. der Arbeitsweise der Organe ergeben sich aus den Geschäftsordnungen der Organe.

§ 8a Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des DHV und stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB dar. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Delegiertenversammlung (Online Versammlung) zusammen. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Delegiertenversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Delegierten an einem Ort nicht erforderlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 8b ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt an die teilnahmeberechtigten Personen durch das Präsidium drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform (Brief, E-Mail, Fax). Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des*der jeweiligen Delegierten. Sämtliche Delegierten sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
- (2) Den an der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigten Personen werden die Tagesordnung, etwaige beim Präsidium eingegangene Anträge sowie die Geschäftsberichte drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugeleitet.
- (3) Die Sitzungsleitung in der Delegiertenversammlung unabhängig ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten, die*der für die Delegiertenversammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte die*den Versammlungsleiter*in berufen kann.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann Gäste zur Delegiertenversammlung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss zuerkannt wird.

- (5) Über die Delegiertenversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Präsidentin und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (6) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet das Präsidium über den Beschlussgegenstand.

§ 8c Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Ausschließlich die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums für jeweils vier Jahre;
- b. die Wahl zweier Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüfer*innen um ein Jahr zeitlich versetzt erfolgt; die Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Präsidiums und der Geschäftsführung;
- c. die Entlastung des Präsidiums;
- d. die Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Berichts für das laufende Haushaltsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen;
- e. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sowie sonstige die Durchführung der Delegiertenversammlung betreffenden Ordnungen;
- f. die Änderung der Satzung;
- g. die Änderung der Ethik für Hebammen des DHV;
- h. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen, insbesondere für den An- und Verkauf von Grundstücken oder ihrer Belastung und sonstige Immobiliengeschäfte sowie die Aufnahme von Krediten;
- i. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Verteilung zwischen dem DHV und den Mitgliedsverbänden;
- j. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
- k. den Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8d Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a. den Delegierten der Landesverbände,
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c. der*dem Geschäftsführer*in,
 - d. einer*einem Vertreter*in der Hebammengemeinschaftshilfe und der*dem Vertreter*in des DHV gegenüber der Berufsgenossenschaft,
 - e. den Mitgliedern der Antragskommission,
 - f. den von der Delegiertenversammlung gewählten Beauftragten,
 - g. einer Vertreterin der im DHV mitgliedschaftlich organisierten HgE,
 - h. zwei Vertreterinnen/Vertretern der Bundesprecher*innen der im DHV organisierten jungen und werdenden Hebammen,
 - i. den Gästen, soweit sie gemeinsam mit den Delegierten der Geschäftsstelle benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Delegiertenversammlung zur Teilnahme zugelassen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus 110 Delegierten sowie den unter Absatz 1) b.-i. genannten Personengruppen. Jeder Landesverband entsendet eine Delegierte, die verbleibenden 94 Delegierten werden proportional anhand der Zahl der aktiven Mitglieder im jeweiligen Landesverband verteilt. Die jeweils auf den Landesverband entfallenden Delegierten werden von den Landesverbänden jeweils gewählt. Die Landesverbände sollen auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den angestellten und freiberuflichen Hebammen als Delegierte achten. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Jeder Landesverband hat jährlich eine Delegiertenliste bis zum 30. September der Geschäftsstelle des DHV zu übermitteln. Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des DHV übereinstimmt.
- (3) Der DHV stellt sicher, dass jährlich ein Treffen der im DHV mitgliedschaftlich organisierten HgE stattfindet. Auf diesem Treffen bestellen die anwesenden HgE mit einfacher Mehrheit eine Vertreterin für die jeweils nächstkommende Delegiertenversammlung und maximal zwei Hauptausschusssitzungen. Jede HgE besitzt eine Stimme. Es kann nur eine Vertreterin bestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung sowie zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung oder Hauptausschusssitzung für eine der im DHV mitgliedschaftlich organisierten HgE entweder als Einzelinhaberin oder als geschäftsführende Gesellschafterin geschäftsführungsbefugt ist und gleichzeitig die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme besitzt (§ 5 Abs. 1 HebG). Die Bestellung ist der Geschäftsstelle des DHV spätestens drei Wochen nach dem Treffen durch

die Vertreterin schriftlich mitzuteilen. Sofern die bestellte Vertreterin im Zeitraum zwischen ihrer Bestellung und der Delegiertenversammlung oder Hauptausschusssitzung die erforderlichen Bestellungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat sie die Geschäftsstelle des DHV darüber unverzüglich zu informieren. Mit dem Wegfall der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen endet die Bestellung zur Vertreterin automatisch mit sofortiger Wirkung. Die HgE werden durch die Geschäftsstelle des DHV unverzüglich informiert und haben nach Kenntnisnahme binnen eines Monats eine neue Vertreterin zu bestellen. Die Mitteilungspflichten an die Geschäftsstelle des DHV gelten entsprechend.

§ 8e Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigt auf der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Landesverbände, die Mitglieder des Präsidiums, die*der Geschäftsführer*in, die Vertreterin der HgE sowie zwei Vertreter*innen der Bundessprecher*innen der im DHV organisierten jungen und werdenden Hebammen. Das Stimmrecht der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers beschränkt sich auf Angelegenheiten, die deren*dessen Geschäftsbereich betreffen (§ 12 der Satzung). Das Stimmrecht der Vertreterin der HgE beschränkt sich auf Angelegenheiten, die im Interessenbereich einer HgE liegen.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nur zulässig von Delegierten auf Ersatzdelegierte desselben Landesverbandes und von Mitgliedern des Präsidiums auf Vertreter*innen, soweit gewählte Vertreter*innen vorhanden sind. Die Ersatzdelegierten sowie die Vertreter*innen können nur je eine Stimme auf sich vereinigen.

§ 8f Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen nicht oder nicht mehr anwesend, so muss die*der Präsident*in die jeweilige Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen, sofern die Beschlussunfähigkeit durch eine stimmberechtigte Person unmittelbar gerügt wird. Die Beschlussunfähigkeit bedarf nach Rüge durch eine stimmberechtigte Person der Feststellung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die*der Präsident*in kann die Beratung und Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die nächste Delegiertenversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, dieser Satzung oder einer Vereinsordnung nicht ein abweichendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des DHV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmen der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

- (5) Für Grundsatzbeschlüsse, die als solche zu kennzeichnen sind, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine*keiner der Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit erlangen, folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidatinnen/Kandidaten gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählte Mandatsträger*innen können im jeweiligen Amt einmalig wiedergewählt werden.

§ 8g Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände einzuberufen.
- (2) Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.
- (3) Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen, die nach 8f (1) dieser Satzung einzuberufen sind, erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der erwünschten Tagesordnung. Die Form für diese Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Delegiertenversammlung. Den genauen Termin und den Ort der außerordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium.

§ 8h Antragsverfahren bei der Delegiertenversammlung

Jede stimmberechtigte Person ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Näheres ergibt sich aus der Antragsordnung.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste beschlussfassende Organ im DHV und besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidium,
 - b. den 1. und 2.Vorsitzenden der Landesverbände,
 - c. der*dem Geschäftsführer*in,

- d. einer* einem Vertreter*in der Hebammengemeinschaftshilfe,
 - e. der* dem Beauftragten für internationale Hebammenarbeit,
 - f. der* dem Vertreter*in des DHV gegenüber der Berufsgenossenschaft,
 - g. den vom Hauptausschuss oder von der Delegiertenversammlung gewählten Personen mit Sonderauftrag,
 - h. zwei Vertreter*innen der Bundessprecher*innen der im DHV organisierten jungen und werdenden Hebammen und
 - i. einer Vertreterin der im DHV mitgliedschaftlich organisierten HgE.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände, die* der Geschäftsführer*in, die Vertreterin der im DHV mitgliedschaftlich organisierten HgE sowie zwei Vertreter*innen der Bundessprecher*innen der im DHV organisierten jungen Hebammen. Das Stimmrecht der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers beschränkt sich auf Angelegenheiten, die deren/ dessen Geschäftsbereich betreffen (§ 12 der Satzung). Das Stimmrecht der Vertreterin der HgE beschränkt sich auf Angelegenheiten, die im Interessenbereich einer HgE liegen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern des Hauptausschusses mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet das Präsidium über den Beschlussgegenstand.
- (3) Jeder Delegiertenversammlung soll eine Sitzung des Hauptausschusses zeitlich vorangehen. Daneben findet mindestens noch eine Hauptausschusssitzung im Jahr statt.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren. Den Vorsitz in der Hauptausschusssitzung übernimmt die* der Präsident*in, die* der die Aufgabe an eine andere Person übertragen kann.
- (5) Der Termin der nächsten Hauptausschusssitzung wird bei jeder vorangegangenen Hauptausschusssitzung bekannt gegeben.
- (6) Die Einladung zu einer Hauptausschusssitzung erfolgt durch das Präsidium drei Wochen vor dem Tagetermin in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an die Mitglieder des Hauptausschusses.
- (7) Anträge, die an den Hauptausschuss gerichtet werden, müssen spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Hauptausschusssitzung beim Präsidium vorliegen. Den Mitgliedern des Hauptausschusses werden die Tagesordnung sowie etwaige vorliegende Anträge drei Wochen vor der Hauptausschusssitzung zugeleitet. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Initiativanträge entweder durch Beschluss von drei Landesvorsitzenden verschiedener Landesverbände oder durch Beschluss von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen zugelassen werden.
- (8) Weitere Sitzungen können durch das Präsidium einberufen werden. Eine Hauptausschusssitzung

ist auch dann durch das Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber der Hauptausschuss in der außerordentlichen Sitzung abstimmen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Sitzung verlangt wird.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der hauptamtlichen Präsidentin/dem hauptamtlichen Präsidenten, drei hauptamtlichen Beirät*innen, der*dem Schriftführer*in und der*dem Schatzmeister*in. Den Mitgliedern des Präsidiums wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt. Die Höhe bemisst sich nach einer Entgeltordnung, die durch die Delegiertenversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig. Die Bewerbung für das Amt der hauptamtlichen Präsidentin/des hauptamtlichen Präsidenten und den drei hauptamtlichen Beirätinnen/Beiräten im Präsidium hat entsprechend den Vorgaben der Bewerbungsordnung, über die die Delegiertenversammlung beschließt, zu erfolgen.
- (3) Für das Amt der Schriftführerin/des Schriftführers und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters wird jeweils ein*e Vertreter*in auf jeweils vier Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl im jeweiligen Amt ist auch wiederholt zulässig.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums setzt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung voraus. Im Falle der Abwahl ist auf derselben Delegiertenversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Wird ein Amt im Präsidium oder ein anderes Wahlamt im DHV durch Amtsniederlegung, Austritt aus den Landesverbänden des DHV, Tod oder aus einem sonstigen Grund frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Delegiertenversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Präsidium kommissarisch besetzt werden. Soll die kommissarische Besetzung des Amtes über die nächste Delegiertenversammlung hinausgehen, so obliegt diese Entscheidung zunächst für die Dauer eines Jahres der Delegiertenversammlung.
- (6) In das Präsidium können nur Mitglieder eines Landesverbandes gewählt werden. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, ist nicht in das Präsidium wählbar. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.
- (7) Wer ein Amt im Präsidium des DHV bekleidet, kann nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand eines Landesverbandes innehaben. Die Übernahme des Amtes im Präsidium des DHV kann erst erfolgen, wenn das Amt im Vorstand eines Landesverbandes aufgegeben wurde. Nimmt eine Person, die ein Amt im Präsidium des DHV bekleidet, während der Amtszeit ein Amt im Vorstand eines Landesverbandes an, so führt dies unmittelbar zum Verlust des Amtes im DHV.

- (8) Das Präsidium trifft nach Bedarf zusammen. Die*der Präsident*in lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen des Präsidiums in Textform (Brief, E-Mail, Fax) ein. Eine schriftliche Beschlussfassung im Präsidium ist möglich, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 11 Präsidentin

Die*der Präsident*in vertritt den Verband gemäß § 7 dieser Satzung allein und wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl als Präsident*in zulässig ist. Die*der gewählte Präsident*in tritt ihr*sein Amt spätestens sechs Monate nach dem Tage ihrer*seiner Wahl an. Im Einvernehmen mit der bisherigen Präsidentin/dem bisherigen Präsidenten kann der Zeitpunkt des Amtsantritts auch vorverlegt werden. Die*der bisherige Präsident*in bleibt so lange im Amt, bis die*der neu gewählte Präsident*in ihr*sein Amt angetreten hat. Die vorstehende Regelung zum Amtsantritt spätestens sechs Monate nach erfolgter Wahl ist entsprechend auf die weiteren im DHV bestehenden und von der Delegiertenversammlung gewählten Ämter anzuwenden.

§ 12 Geschäftsführer*in

- (1) Die*der Geschäftsführer*in wird als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB vom Präsidium nach Beratung mit dem Hauptausschuss bestellt und abberufen.
- (2) Der*dem Geschäftsführer*in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des DHV und die Leitung der Geschäftsstelle. Die*der Geschäftsführer*in ist insbesondere berechtigt, Kündigungen auszusprechen oder sonstige Kompetenzen der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Beschäftigten wahrzunehmen.
- (3) Die*der Geschäftsführer*in unterliegt den Weisungen der Delegiertenversammlung, des Hauptausschusses des Präsidiums und der Präsidentin/des Präsidenten.
- (4) Wird die Position der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers frei, so kann das Präsidium diese Position bis zur nächsten Hauptausschusssitzung anderweitig besetzen. Der Arbeitsvertrag ist in diesem Falle bis zur nächsten Hauptausschusssitzung befristet.

§ 13 Haftung der Organe und Datenschutz

- (1) Der DHV stellt die Mitglieder des Präsidiums für die Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.
- (2) Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzgeberischen Vorgaben zum Datenschutz insbesondere bezogen auf die Daten der Mitglieder.

§ 14 Organisation der jungen Hebammen (JuWeHen)

- (1) Die Organisation der jungen und werdenden Hebammen (JuWeHen) ist die Nachwuchsgruppierung im DHV und nimmt die Interessen junger und werdender Hebammen innerhalb des DHV wahr. Die Kriterien zur Zugehörigkeit zu den JuWeHen sowie die Strukturen

sind in der Geschäftsordnung der JuWeHen niedergeschrieben.

Jede Änderung ist vor einer Verabschiedung durch die gewählten JuWeHen Sprecher*innen im Wortlaut mit dem Präsidium und der Geschäftsführung abzustimmen.

- (2) Alle Ordnungen der JuWeHen müssen mit der Satzung, den Ordnungen und dem Leitbild des DHV im Einklang stehen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch den regelmäßigen Austausch mit Präsidium und Geschäftsführung sichergestellt.

§ 15 Verbandslogo

- (1) Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des Verbands und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem DHV zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.
- (2) Über Änderungen des Logos/der Wort Bild- Marke entscheidet der Hauptausschuss.

§ 16 Beanstandungen des Registergerichts und Auflösung des Vereins

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister als erforderlich ansieht.
- (2) Bei Auflösung des DHV oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens.

Schluss

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 27.11.2025 in Berlin beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.